

Anwalts

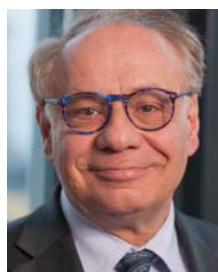
blatt



DeutscherAnwaltVerein

6/2015

Juni



Anwaltsblattgespräch
Das Recht stärken –
DAV-Präsident
Wolfgang Ewer
zieht Bilanz

Aufsätze

Koch: Strategische Zivilprozesse	454
Hellwig: Anwaltsethik	462
Deckenbrock: Gesetzentwurf Syndikusanwalt	469
Michel/Arentz: Vertretungsverbot	471
Kilian: Urban Legend-Check II	478

Magazin

Härting: Vorratsdatenspeicherung	490
Schulte: Bewertungsportale	491
Doering-Striening: Fachanwalt für Opferrechte	492
Asylrecht im Fokus	ab 494

Aus der Arbeit des DAV

12. Deutscher Insolvenzrechtstag	508
Stiftung: Contra Rechtsextremismus	511

Rechtsprechung

Haftpflichtfragen: Fehler des Gerichts	520
--	-----

„Wow! Mein Anwalt
der ist **gut**, sag ich dir!“

Lesen Sie im großen Philips-Advertorial in diesem Heft, wie Sie mehr Mandate in derselben Zeit abwickeln und dabei Ihre Mandanten begeistern.

Besuchen Sie
uns auf der
AdvoTec 2015:
Gewinnen Sie
täglich zwei Apple
Watches Sport!



www.speechlive.com

PHILIPS

A Aufsätze

Editorial

- M 157** Vielfalt sichert Zukunft
Ulrich Schellenberg, Berlin
Rechtsanwalt und Notar,
Herausgeber des Anwaltsblatt

Nachrichten

- M 160** Sicherheitspolitik im
Ausschussverfahren
Peter Carstens, Berlin
- M 162** Europäische Staatsanwaltschaft
– die rote Linie ist überschritten
Rechtsanwältin Eva Schriever, LL.M.,
Berlin/Brüssel
- M 164** Nachrichten
- M 175** Stellenmarkt des Deutschen
Anwaltvereins
- M 180** Bücher & Internet
- M 184** Deutsche Anwaltakademie
Seminar kalender

Schlussplädoyer

- M 186** Nachgefragt, Comic,
Mitglieder-Service
- 534** Fotonachweis, Impressum

Anwaltspraxis

- 454** Grenzüberschreitende
strategische Zivilprozesse:
Ein Weg zu mehr Recht?
Prof. Dr. Harald Koch, Berlin

Anwaltsethik

- 462** Uniforme Ethik –
pluralistische Anwaltschaft?
Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen
Hellwig, Frankfurt am Main

Anwaltsrecht

- 469** Der Referentenentwurf zum
Syndikusanwalt: ein
„Bürokratiemonster“
Dr. Christian Deckenbrock, Köln
- 471** Die gerichtliche Vertretung
von Unternehmen durch
ihre Syndikusanwälte
Dr. Dirk Michel und Dr. Oliver Arentz, Köln

Soldan Institut

- 478** Urban Legend-Check II:
Anwältin oder Anwalt
nolens volens?
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Bücherschau

- 481** Zugang zum Recht
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

M Magazin

Anwaltsblattgespräch

- 484** Das Recht stärken – der
DAV-Präsident zieht Bilanz
Interview mit Rechtsanwalt
Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsident
des Deutschen Anwaltvereins

Kommentar

- 490** #LawandOrder
Rechtsanwalt Prof. Niko Härting, Berlin
- 491** Wenn Mundpropaganda ins
Netz wandert ...
Rechtsanwalt Andreas Schulte, Hamburg
- 492** Fachanwalt für Opferrechte?!
Rechtsanwältin Dr. Gudrun
Doering-Striening, Essen

Gastkommentar

- 493** Populistische Mäkeleien
Wolfgang Janisch, Süddeutsche Zeitung

Report

- 494** Refugee Law Clinic: Balanceakt
zwischen juristischer Finesse
und Lebenswirklichkeit
Lisa Gut, Berlin (Nachdruck aus dem
aktuellen Heft von Anwaltsblatt Karriere)

Meinung & Kritik

- 499** Dublin-VO: Staatlicher Oktroy
zu Lasten der Flüchtlinge
Rechtsanwalt Victor Pfaff, Frankfurt am Main

Interview

- 500** Asylrecht: Auf der richtigen
Seite
Rechtsanwältin Kerstin Müller, Köln
(Nachdruck aus Anwaltsblatt Karriere)

Anwälte fragen nach Ethik

- 506** OWi-Bescheide: Sachlich
sinnloser Einspruch
DAV-Ausschuss Anwaltsethik und
Anwaltskultur

Urban Legend-Check II: Anwältin oder Anwalt nolens volens?

Der Fakten-Check zu einer modernen Legende:
Korrigieren Sie Ihre Wahrnehmung der Wirklichkeit

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Im Mai-Heft hat das Soldan Institut an dieser Stelle einen ersten „Urban Legend“-Check vorgenommen (AnwBl 2015, 398) und nachgewiesen, dass der gerne kolportierte Befund, Rechtsanwälte seien die formal schlechter qualifizierten Juristen, die Anwaltschaft daher das Sammelbecken (bestenfalls) mittelmäßiger Juristen, ein moderner Mythos ist. Im Nachfolgenden wird eine weitere immer wieder anzutreffende Feststellung einem evidenz-basierten Realitätscheck unterzogen zu werden: Werden viele Rechtsanwälte, wie gerne behauptet wird, unfreiwillig Rechtsanwalt, weil sie ihr primäres Berufsziel nicht erreicht haben? Der Beitrag widerlegt auch diese „urban legend“.

I. Einleitung

Eine Kolportage, die wohl jeder Jurist kennt, ist, dass viele Absolventen der volljuristischen Ausbildung unfreiwillig Rechtsanwalt werden – sie ihren Beruf also nur ergreifen, weil sich ihnen mit ihrer Berufsqualifikation keine bessere Beschäftigungsmöglichkeit eröffnet. Sie werden gerne als sog. „Muss“-Anwälte bezeichnet¹, was wohl zum Ausdruck bringen soll, dass sie den Anwaltsberuf nicht mit Lust, sondern mit Frust, begründet durch fehlende, an sich von ihnen bevorzugte Alternativen ergreifen. Ein solches „Frustpotenzial“ ist theoretisch vorhanden, ist doch der Anwaltsberuf der einzige der klassischen juristischen Berufe, der unbegrenzt aufnahmefähig ist – wer den Staat nicht von einer Beschäftigung seiner Person als Richter, Staatsanwalt, Verwaltungsjurist oder Notar überzeugen kann oder keine Anstellung in einer Kanzlei, bei einem Unternehmen oder Verband findet, kann „zumindest“ Rechtsanwalt in eigener Kanzlei werden.

Die auf dieser Ausgangslage fußende Annahme, dass eine erhebliche Anzahl von Rechtsanwälten eigentlich im Stillen von einer Berufstätigkeit außerhalb der Anwaltschaft träumt, dürfte darauf beruhen, dass alternative volljuristische Berufe häufig bestimmte Anforderungen an die Formalqualifikation in Form eines bestimmten Notenschnitts stellen, die bereits rein statistisch nur eine Minderheit der Absolventen erreicht. Haben wir es daher mit einer Rechtsanwaltschaft zu tun, die in erheblichem Umfang den Anwaltsberuf nolens volens ergriffen hat, weil sich etwas „Besseres“ nicht ergeben hat?

II. Berufspräferenzen junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Eine Überprüfung dieser gerne aufgestellten Behauptung auf ihren Realitätsbezug ist aufgrund einer Befragung der zwischen 2004 und 2010 zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die zur Gruppe der Berufseinsteiger zu zählen sind², möglich. Sie wurden im Rahmen einer ausführlichen Studie mit der „jungen Anwaltschaft“ gefragt³, welche berufliche Position für sie gegen Ende ihrer juristischen Ausbildung die höchste Priorität hatte.

1. Gesamtbefund

Das Ergebnis belegt, dass der Anwaltsberuf für eine deutliche Mehrheit der jungen Rechtsanwälte tatsächlich ihr „Wunschberuf“ ist.

Der Ausgangsbefund ist, dass 67 Prozent der Befragten am Ende ihrer Ausbildung den Beruf des Rechtsanwaltes favorisierten. Die Tätigkeit im Justizdienst als Richter oder Staatsanwalt zogen 13 Prozent der jungen Anwälte vor, 9 Prozent strebten eine Tätigkeit als Unternehmensjurist an. 5 Prozent der befragten jungen Anwälte wollten am Ende ihrer juristischen Ausbildung in den Verwaltungsdienst eintreten. Auch eine Tätigkeit als Verbandsjurist (2 Prozent), im Management (1 Prozent) oder als Notar (0,5 Prozent) wurde als ursprüngliche Berufspräferenz genannt.⁴ Im untersuchten Zeitraum (Jahre 2004 bis 2010) ergaben sich hierbei innerhalb der sieben Zulassungsjahrgänge keine signifikanten Veränderungen der Berufspräferenzen, so dass der Befund keine Momentaufnahme ist.

Dies bedeutet im Umkehrschluss nicht, dass die verbleibenden 33 Prozent der jungen Rechtsanwälte sämtlich unfreiwillig Rechtsanwalt geworden sind: 23 Prozent der zwischen 2004 und 2010 zugelassenen Rechtsanwälte, deren ursprüngliche Berufspräferenz außerhalb der Anwaltschaft lag⁵, hat diesen anderweitigen Berufswunsch durchaus verwirklicht und den Wunschberuf zunächst ausgeübt, bevor ein Wechsel in die Anwaltschaft erfolgte. Weitere vier Prozent bemühen sich noch um einen Wechsel in den Wunschberuf, ein Teil von ihnen wird also nicht dauerhaft in der Anwaltschaft verbleiben.

Zudem wurde einer weiteren, kleineren Teilgruppe der jungen Rechtsanwälte, die angeben, dass der unmittelbar ergriffene Anwaltsberuf nicht ihr ursprünglicher Traumberuf war, der Zugang zu diesem Traumberuf keineswegs „gegen ihren Willen“ vorenthalten: Sie erklären die Tatsache, das ursprünglich abweichende primäre Berufsziel nach Abschluss der volljuristischen Ausbildung nicht weiter verfolgt zu ha-

1 Dies ist etwa ein zentrales Thema des 2014 erschienen Werks „Vorsicht Rechtsanwalt“ von Wagner, vgl. dort S. 9 ff.

2 Unberücksichtigt blieben in diesem Teil der Auswertung die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, bei denen aufgrund ihres Lebensalters davon auszugehen war, dass die Zulassung zur Anwaltschaft im Anschluss an eine vorangegangene, vollwertige Berufskarriere, z. B. als Verwaltungsjurist, Richter, Staatsanwalt oder Unternehmensjurist erfolgte. Angenommen wurde dies für die Zwecke der Auswertung bei einer erstmaligen Zulassung zur Anwaltschaft nach dem 40. Lebensjahr.

3 Kilian, Die junge Anwaltschaft: Ausbildung, Berufseinstieg, Berufskarrieren, Bonn 2014.

4 Differenziert nach Geschlecht ergibt sich, dass Frauen eine Karriere als Rechtsanwältin seltener anstreben, während eine Karriere im Justizdienst von Frauen leicht häufiger präferiert wird als von ihren männlichen Kollegen. Auch alle anderen juristischen Berufe – mit Ausnahme des Notariats – werden von Frauen häufiger als Wunschberuf benannt als von Männern. Im Vergleich zu früheren Erhebungen hat sich der geschlechtsspezifische Unterschied bei der Berufspräferenz „Rechtsanwalt“ aber stark vermindert. Detailliert zu gender-spezifischen Aspekten Kilian, aaO, S. 129.

5 Unter dieser Prämisse wurden sowohl die Rechtsanwälte mit einer vollwertigen Berufskarriere vor Zulassung zur Anwaltschaft als auch Verbands- und Unternehmensjuristen bei dieser Analyse ausgeklammert.

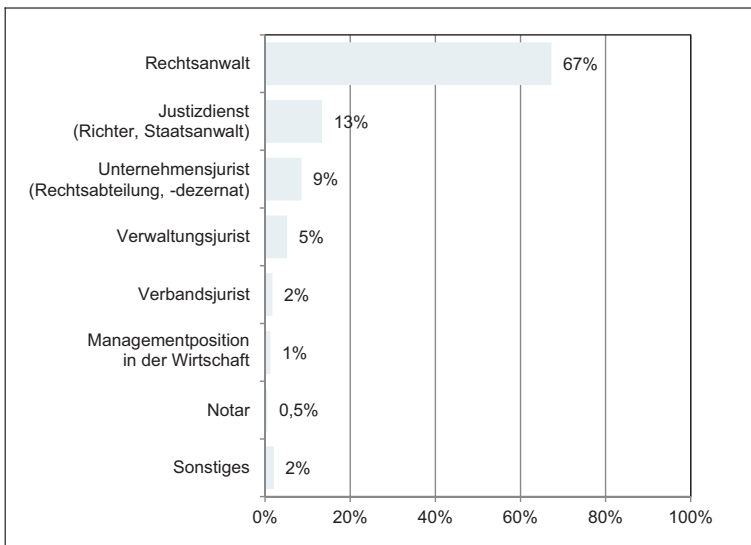


Abb. 1: Berufspräferenz am Ende der juristischen Ausbildung

Der Ausgangswert von 33 Prozent Rechtsanwälten, deren primäres Berufsziel nicht der Anwaltsberuf war, ist daher um mindestens noch einmal zehn Prozentpunkte zu bereinigen, da von diesen Rechtsanwälten eine erhebliche Zahl unter eigenbestimmter Aufgabe des ursprünglichen Berufsziels unmittelbar nach Abschluss der Ausbildung oder nach einer kurzzeitigen Tätigkeit im ursprünglichen Wunschberuf bewusst Rechtsanwalt geworden ist.

Das gerne gezeichnete Bild eines Berufsstands, der überwiegend aus „Muss-Anwälten“ besteht, die keine beruflichen Alternativen haben, hat daher mit der Realität wenig zu tun. Eine große Mehrheit der jungen Rechtsanwälte ergreift den Anwaltsberuf aus Überzeugung. Für sie ist die Anwaltstätigkeit Wunschtätigkeit und die Zulassung als Rechtsanwalt keineswegs „der letzte Ausweg“⁶: Auf welcher Erkenntnisgrundlage daher häufig unterschwellig der Eindruck erweckt wird, gleichsam jeder Student der Rechtswissenschaften strebe primär eine Tätigkeit als Richter, Beamter oder Notar an, bleibt unerfindlich.

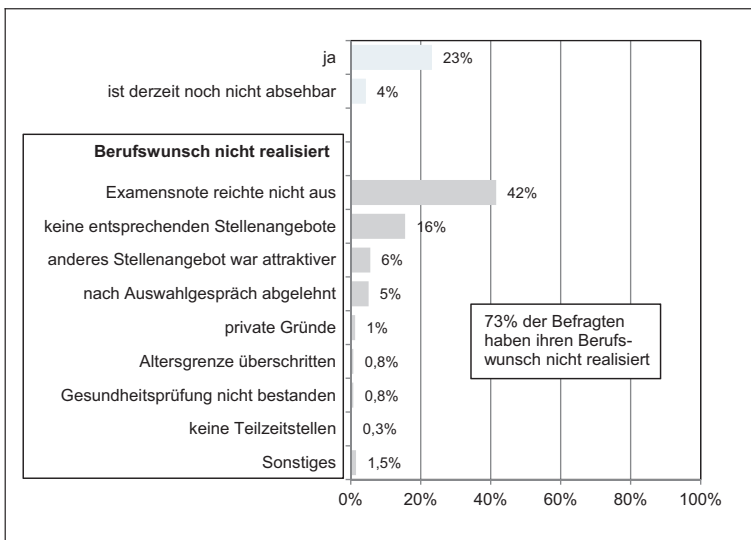


Abb. 2: Realisierung der primären Berufspräferenz der Befragten, deren Berufsziel nicht Rechtsanwalt war

Diskutieren lässt sich allenfalls darüber, ob ein verbleibender Anteil von vielleicht 20 Prozent Rechtsanwälten, die einmal von einer Berufstätigkeit in einem anderen juristischen Beruf „träumten“, ein „hoher“ oder „niedriger“ Wert ist – hierüber kann man naturgemäß geteilter Meinung sein. Hier wird man keine unrealen Erwartungen haben dürfen: Würde man Ärzte in spe befragen, in welchem Bereich sie später medizinisch tätig sein wollen, würden sich vermutlich viele Befragte an der Kinderheilkunde oder Herzchirurgie interessiert zeigen, hingegen eher wenige an der Proktologie oder Dermatologie. Studenten der Wirtschaftswissenschaften könnten sich, so steht zu vermuten, eher eine Berufstätigkeit im „Marketing“ oder in der Unternehmensführung vorstellen, während Leidenschaften für das Controlling seltener anzutreffen sein dürften. Dies bedeutet nicht, dass aus der Nicht-Realisierung dieser primären Berufspräferenzen zwangsläufig ein frustrierter Berufsträger wird (ebenso wenig wie eine Realisierung des Wunschberufs vor Frustrationen in diesem schützt, wenn er sich in der Realität etwas anders

ben, mit einem attraktiveren Angebot, Rechtsanwalt zu werden – oder einer offenbar eher theoretischen Liebe zum Wunschberuf, die bei näherer Betrachtung von dessen Arbeitsbedingungen oder Einkommensmöglichkeiten abgekühlt war und zu der Entscheidung führte, Rechtsanwalt zu werden.

darstellt als in der Vorstellungswelt eines Berufsträgers in spe).

2. Langzeitbetrachtung

Der (unbereinigte) Wert von mehr als zwei Drittel Rechtsanwälten, die ohne Zwischenschritte in ihrem Wunschberuf angekommen sind, ist aus einem weiteren Grund beachtlich: Ein Vergleich mit früheren inhaltsähnlichen Studien zeigt eine deutliche Verschiebung der Berufspräferenzen: Die Zulassungsjahrgänge 1990 bis 1996 gaben nur zu 47 Prozent die Tätigkeit als Rechtsanwalt als oberste Berufspräferenz an.⁷ Auch in den 1980er Jahren war der Anwaltsberuf bei Berufseinsteigern nicht so beliebt wie in der Gegenwart⁸: In den Jahren 1980 bis 1985 zugelassene Rechtsanwälte gaben zu 52 Prozent an, dass Rechtsanwalt ihr primäres Berufsziel

	Notar*	Justizdienst	Managementposition in der Wirtschaft*	Verwaltungsjurist
Examensnoten	39%	74%	12%	51%
geringes Stellenangebot	39%	22%	18%	35%
attraktives Stellenangebot ohne Bewerbung	8%	9%	41%	19%
Arbeitsbedingungen (Gehalt, Arbeitszeiten etc.)	0%	5%	0%	7%
sonstige Gründe	31%	8%	35%	12%

Tab. 1: Grund für Verzicht auf Bewerbung Wunschposition

* N < 20

6 Wagner, aaO, S. 9.

7 Hommerich, Einstieg in den Anwaltsberuf, 2001, S. 48.

8 Vgl. Hommerich, Die Anwaltschaft unter Expansionsdruck, 1988, S. 57.

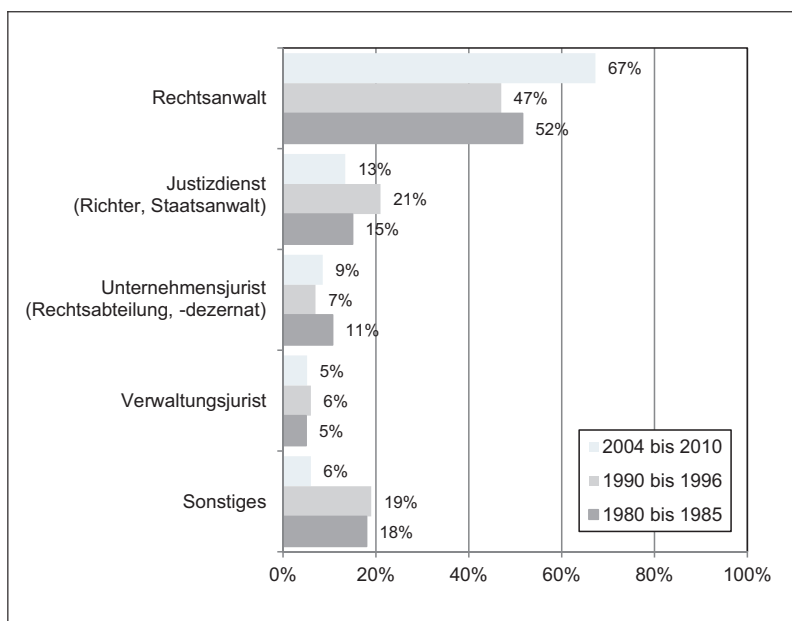


Abb. 3: Berufspräferenz am Ende der juristischen Ausbildung nach Zulassungsjahrgängen (1980–1985) / (1990–1996) / (2004–2010)

war. Die Attraktivität des Anwaltsberufs hat somit in den letzten 15 Jahren wieder deutlich zugenommen und hat den höchsten jemals gemessenen Wert erreicht.⁹

Eine Tätigkeit in der Justiz hat als Berufspräferenz am Ende der juristischen Ausbildung hingegen deutlich abgenommen: In den Jahren 1990 bis 1996 bevorzugten mit 21 Prozent deutlich mehr der späteren Rechtsanwälte eine Karriere als Richter oder Staatsanwalt. Auch in den 1980er Jahren wurde eine Tätigkeit in der Justiz mit 15 Prozent seltener genannt. In der Häufigkeit relativ gleich geblieben ist der Wunsch, Unternehmensjurist zu werden: Rechtsanwälte aus den Zulassungsjahrgängen 1980 bis 1985 äußerten ihn zu 11 Prozent, Berufskollegen aus den Zulassungsjahrgängen 1990 bis 1996 zu 7 Prozent. Der Vergleichswert für die Rechtsanwaltsgeneration der Zulassungsjahrgänge 2004 bis 2010 beträgt 9 Prozent. Ähnlich stabil sind die Werte für das Wunschziel Verwaltungsjurist (5 Prozent, 6 Prozent, 5 Prozent).

3. Resümee

Junge Rechtsanwälte der Gegenwart werden ganz überwiegend Rechtsanwalt, weil sie Rechtsanwalt werden möchten und nicht, weil sie mangels besserer Alternativen Rechtsanwalt werden müssen. Der Anteil der Rechtsanwälte, die lieber einen anderen juristischen Beruf als den Anwaltsberuf ergriffen hätten, ist in der aktuellen Generation junger Rechtsanwälte so niedrig wie nie zuvor. Dies ist vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Frauenanteil in der Anwaltschaft kontinuierlich zunimmt und Juristinnen traditionell ein größeres Interesse an einer Tätigkeit in der Verwaltung oder Justiz haben als Juristen, besonders bemerkenswert. Hinzu kommt, dass ein abweichendes primäres Berufsziel

nicht zwangsläufig bedeutet, dass der Anwaltsberuf mit einer ablehnenden Grundeinstellung oder mit Widerwillen ergriffen worden ist: Er war lediglich nicht das primäre Berufsziel, sondern möglicherweise, wie häufig in Lebenssituationen, ein Kompromiss zwischen dem Gewünschten und dem Möglichen. Schließlich hat rund ein Viertel der Rechtsanwälte, die von einem abweichenden primären Berufsziel berichten, dieses zunächst verwirklicht und den Anwaltsberuf erst nach Erfahrungen in diesem Wunschberuf alternativ oder kumulativ ergriffen.

⁹ Der Befund dürfte sich zum Teil auch aus der Tatsache erklären, dass in der Gegenwart unterdurchschnittlich qualifizierte Assessoren nicht mehr in dem Maße wie noch in der Vergangenheit den Weg in die Anwaltschaft suchen, sondern in Berufstätigkeiten außerhalb der klassischen juristischen Berufe wechseln, anstatt sich als Rechtsanwalt zuzulassen; hierzu bereits Kilian, AnwBI 2015, 398.



Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
 Der Autor ist Inhaber der Hans-Soldan-Stiftungsprofessur an der Universität zu Köln und Direktor des Soldan Instituts.
 Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.